



SATZUNG DES VEREINS “AMERICAN SPORTS ASSOCIATION DUISBURG VIKINGS”

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „American Sports Association Duisburg Vikings“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
4. Die Vereinsfarben sind Rot, Gold, Weiß.

§2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Insbesondere von amerikanischen Sportarten, wie American Football, Flag Football und Cheerleading in allen Ausprägungen. Die Förderung und Pflege besteht hauptsächlich in der Ausübung der Sportarten sowie der Teilnahme am Ligabetrieb.
2. Durch einen Vorstandsentscheid können weitere Sportarten aufgenommen werden.
3. Der Verein betreibt praktische Jugendpflege unter den Werten Toleranz, Respekt, Zusammenhalt und Fairness.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral und darf seine Mittel weder für mittelbare noch unmittelbare Förderung von politischen Belangen verwenden.
5. Der Verein lehnt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen kategorisch ab.
6. Der Verein distanziert sich von Doping und Drogen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder aufzukommen.
3. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe des beschlossenen Beitrags der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in Höhe des beschlossenen Beitrags der Beitragsordnung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
6. Zur Vereinsfinanzierung können außerordentliche Umlagen erhoben werden, welche durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.
7. Bei nicht beglichen der Beitragspflicht können Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwandes erhoben werden.
8. Der Vorstand hat die Befugnis in besonderen Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen.
9. Mit Beitritt in den Verein akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins sowie dessen Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahr (30.06. / 31.12.) möglich. Er muss schriftlich (postalisch) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Als vereinschädigend gilt u.a.:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung
 - b. Veruntreuung von Geldern
 - c. Unehrenhaftes Verhalten in- und außerhalb des Vereins
 - d. Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtung (z.B. Mitgliedsbeiträge) sind zu leisten und vereinseigene Gegenstände herauszugeben.
4. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Beiträge zu und es hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.



§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt den Verein nach Innen und Außen alleine zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger kommissarisch, durch den amtierenden Vorstand, eingesetzt werden. Verlassen hingegen zwei ordentliche Mitglieder den Vorstand, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf welcher ein neuer Vorstand zu wählen ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Verein zuständig, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er handelt im Interesse des Vereins, gemäß des Vereinszwecks und der gesetzlichen Vorschriften. Zur Erreichung dieses Ziels ist er berechtigt, alle nötigen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.
6. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Zur Entlastung kann er Arbeitsausschüsse und Beisitzer bestellen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen und Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vereinsvorsitzende.



§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser dokumentiert die abgehaltene Versammlung in Schriftform. Im Anschluss ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Schriftführer und den Vorsitzenden unterschrieben werden muss.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Als stimmberechtigt gelten alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen nicht im Rückstand sind. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist eine erziehungsberechtigte Person stellvertretend stimmberechtigt.
8. Stimmrechte können nicht übertragen werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
9. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
10. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail an die zuletzt angegebene Adresse.
11. Generell werden alle Entscheidungen per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
12. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
13. Ist es in der Satzung nicht anders geregelt, genügt eine einfache Mehrheit an gültigen abgegebenen Stimmen zum Beschluss. Kommt es zur Stimmengleichheit gilt dies als Ablehnung.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand geladen werden.

Für die Amtszeit von einem Jahr ist ein Kassenprüfer zu wählen, welcher die Aufgabe hat, das zurückgelegte Geschäftsjahr des Vereins zu überprüfen. Hierzu werden ihm sämtliche Unterlagen, welche er zur Erledigung seiner Aufgabe benötigt, zur Verfügung gestellt.



§8 Vereinszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände entsprechend seiner einzelnen Abteilungen.

§9 Pflichten eines Vereinsmitglieds

1. Ordnungsvorschriften innerhalb des Vereins sind einzuhalten.
2. Bei öffentlichkeitswirksamem Auftreten dürfen keine Handlungen durch Mitglieder ausgeübt werden, welche dem Ruf des Vereins oder der Sportart in irgendeiner Form Schaden zufügen. Grobe Verstöße können durch individuelle Strafen bis hin zum Vereinsausschluss geahndet werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Änderung von Kontaktdaten sowie Bankverbindungen diese dem Verein umgehend mitzuteilen.

§10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als zur Erfüllung der übertragenden Aufgabe gehörenden, Zwecken zu verarbeiten und Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Namen und Bildmaterial auf der vereinseigenen Homepage sowie zu Werbezwecken auch im Bereich der sozialen Medien zu.

§11 Haftung

1. Es wird seitens des Vereins nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder gehaftet, soweit diese nicht über bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstands, ehrenamtlicher Helfer und sonstiger Vereinsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.



§12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Vereinsauflösung erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Duisburg der, 24.08.2018